

## **5. Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 13. Juni 2021 (20/BS 25/201)**

### **Eintreten**

**Präsidentin:** Erlasse der Landeskirchen über Angelegenheiten, die sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, bedürfen gemäss § 92 der Kantonsverfassung der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Andreas Zuber, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Zuber**, SVP: Das Büro des Grossen Rates hat die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission mit der Beratung des Geschäftes beauftragt. Wir bedanken uns beim zuständigen Departement, dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft, und den Vertretern der Katholischen Landeskirche für die wertvolle Unterstützung während der Beratung. Die Stimmberechtigten der Katholischen Landeskirche haben am 13. Juni 2021 mit 7'621 Ja- zu 819 Nein-Stimmen der Totalrevision der Verfassung zugestimmt. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und empfiehlt dem Grossen Rat, dies ebenfalls zu tun.

**Ammann**, GLP: Wir sind für Eintreten. Ich erlaube mir, bereits an dieser Stelle inhaltlich Stellung zu nehmen. Es geht um ein unbestrittenes Sachgeschäft. Die Kommission hat es einstimmig verabschiedet. Wir sollten vorwärtsmachen und zum nächsten Traktandum gehen. Da die nächste Katholische Kirchenverfassung möglicherweise aber erst wieder in 50 Jahren zur Genehmigung aufliegt, erlaubt sich die GLP heute ein paar grundsätzliche Gedanken zum Verhältnis von Kirche und Staat. Vor 150 Jahren bildete die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau von 1869 die damals enge Verbindung zu den beiden vorherrschenden Religionsgemeinschaften ab. Es entstanden die zwei öffentlich-rechtlich anerkannten Körperschaften der Landeskirchen, die heute noch Bestandteil der Thurgauer Verfassung sind. Das ist bemerkenswert, haben doch beide Kirchen zum Staat und innerhalb der Religionsgemeinschaften heute einen anderen, aber wichtigen Stellenwert. Im Gegensatz zur abnehmenden Biodiversität hat die "Religionsdiversität" in den letzten 150 Jahren auch bei uns im Thurgau eindeutig zugenommen. Die Kirche war 1870 noch fester Bestandteil im Dorf und im Kanton stark verankert. Es war aber auch eine Zeit des Umbruchs. So wurde 1870 die Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK) gegründet. Der einzige Thurgauer Ehrenbürger wurde im deutsch-französischen Krieg gefangengenommen. Die Katholische Landeskirche gab

sich seither zweimal eine neue Verfassung. Es ist auffallend, dass die Organisationsänderungen immer in Krisenzeiten und Zeiten des Umbruchs erfolgten, und zwar in den 1940-er Jahren und zuletzt 1970. Es war die Zeit der weltweiten Ölkrise und der Annahme des Frauenstimmrechts in der Schweiz - die verfassungsmässige Gleichstellung der Geschlechter. 50 Jahre später durchleben wir die weltweite Pandemie und haben in der Schweiz der "Ehe für alle" zugestimmt. Heute genehmigt unser Rat gemäss § 92 der Kantonsverfassung wohl nach über 50 Jahren erneut die Verfassung der Katholischen Landeskirche. Der Grosse Rat soll dabei aber nur die Rechtsstaatlichkeit überprüfen, ob die Verfassung der Katholischen Landeskirche staatliches Recht nicht verletzt. Doch mit einer Genehmigung oder Absegnung heissen wir diese Verfassung auch gut, und dies im Jahr 2021, 50 Jahre nach der Annahme des Frauenstimmrechts und 8 Tage nach der Annahme der "Ehe für alle". Es stellt sich die Frage, ob es für ein weltliches Parlament in der Schweiz genügt, dass eine Landeskirche die Gleichstellung fördern will oder ob die Gleichstellung, 50 Jahre nach Annahme des Frauenstimmrechts, in die eigene Verfassung zu schreiben ist, um das geltende Staatsrecht nicht zu verletzen. Juristen dürften dies überprüft haben, dass die vorliegende Fassung ausreichend ist. Ist ausreichend aber auch genügend? Man kann und darf argumentieren, dass wir uns nicht in innerkirchliche Angelegenheiten einmischen sollten. Man kann ebenso argumentieren, dass eine Genehmigungspflicht indirekt die Zustimmung voraussetze und deshalb leider auch politisch beurteilt werde. Umgekehrt könnte man damit argumentieren, dass sich Kirchen manchmal dieselbe Einmischung bei politischen Fragen vorwerfen lassen müssten, wie wir dies kürzlich national erlebt haben. Dies alles wäre ohne den staatlichen Mantel unproblematischer. Die GLP-Fraktion unterstützt einen modernen Staat mit strikter Trennung von Kirche und Staat. Eine Genehmigung kommt für viele unserer Fraktion deshalb nicht in Frage, da wir das staatlich absegnen, was eine Religionsgemeinschaft für sich als richtig erachtet. Eine Genehmigung ist immer die Zustimmung zu einem Sachgeschäft. Eine Absegnung beziehungsweise Gutheissung ist nicht mehr zeitgemäss. Alle Organisationen oder religiösen Gemeinschaften haben sich an die Bestimmungen der Verfassung des Staates zu halten. Nur bei den Verfassungen der beiden Landeskirchen bedarf es gemäss § 92 Abs. 2 der Kantonsverfassung jedoch einer notwendigen zusätzlichen Genehmigung durch den Grossen Rat. Wir genehmigen hier eine Verfassung, ohne an der Vernehmlassung teilgenommen zu haben. Wer sich zu Recht im Vorfeld nicht dazu äussern soll, sollte aber auch nicht die Genehmigung abnehmen müssen, da sonst Würdigungen erfolgen, die das Sachgeschäft inhaltlich beurteilen. Vielleicht wäre die jetzige Zeit des Umbruchs gerade richtig, um einen weiteren mutigen Schritt in die Moderne zu machen und sich zu überlegen, inwiefern die verfassungsmässige Verbindung weiterhin Vorteile hat und wo sie beidseitige Nachteile mit sich bringt, wie bei der Meinungsbildung. Viele juristische Personen und möglicherweise viele gläubige Frauen und Männer warten auf einen solchen Schritt der Neubeurteilung. Die GLP-Fraktion wird sich als Zeichen der Zeit, aber auch aus Respekt gegenüber der Kirche heute der Stimme enthalten.

Wir erlauben uns, den Hinweis an die Verfasser mitzugeben, dass eine Verfassung immer auch ein Zukunftsversprechen und ein anzustrebendes Idealbild, das mindestens während 20 Jahren oder vielleicht 50 Jahren anhält, abbilden sollte. Aus Überlegungen kann die grosse Mehrheit der GLP-Fraktion den Beschlussesentwurf heute nicht genehmigen. Glaube soll persönlich und nicht staatlich sein. Wir respektieren dies.

**Madörin, EDU:** Die Meinung der EDU-Fraktion geht in dieselbe Richtung. Unsere Fraktion ist für die Trennung von Kirche und Staat. Wir werden uns ebenfalls der Stimme enthalten, da wir uns weder für noch gegen den Beschlussesentwurf aussprechen können.

**Wohlfender, SP:** In der neuen Verfassung der Katholischen Landeskirche, die ich sehr begrüsse, gibt es sehr gute und gewichtige Punkte. Als Katholikin sind mir die Aspekte der Solidarität und der Fürsorge der Institution Kirche sehr wichtig. Meines Erachtens sind sie es wert, unterstützt zu werden. So übernimmt die Kirche, meist sind es Frauen in der Freiwilligenarbeit, Aufgaben in der Altersarbeit. Sie sorgen sich um das soziale Miteinander. Aber auch die Jungen machen in ihrer Freizeit viel für das Miteinander. Sie führen die Jungscharen freiwillig und ehrenamtlich, so beispielsweise diesen Sommer im Kantonslager im Thurgau. Ich habe es hautnah miterlebt. Meine Jungs sind seit Jahren mit dabei. Sie engagieren sich mit vielen jungen Menschen, damit die Solidarität gelebt und Natur erlebt werden kann. Sie tauschen dafür ihre Freizeit und ihre Ferien ein. Ich appelliere an die Kirchgemeinden: Die Verfassung ist ein Instrument, um die Kirche zu leben. Meines Erachtens gehört in der Umsetzung aber auch dazu, dass das solidarische Miteinander der Ehrenamtlichen gestützt und gefördert wird.

Kommissionspräsident **Zuber, SVP:** Über die Einwände wurde in der Kommission nicht diskutiert. Deshalb kann ich dazu keine Stellung nehmen.

Regierungsrat **Schönholzer:** Der Grosse Rat hat zu überprüfen, ob die von den katholischen Stimmberechtigten genehmigte neue Verfassung gegen übergeordnetes Recht verstösst. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Alles andere ist die Sache der katholischen Gläubigen. Ich empfinde die Moralpredigt als nicht angebracht. Die katholischen Gläubigen haben die moderne Verfassung in einem sehr langen und partizipativen Prozess genehmigt. Es werden deutliche Verbesserungen im Bereich der demokratischen Rechte und der Gewaltentrennung umgesetzt. Wir werden sehen, ob die moderne Verfassung ebenfalls rund 50 Jahre halten wird. Ich vermute aber, dass dies nicht der Fall sein wird, weil unsere Zeit sehr schnelllebig ist. Wir können an der Verfassung nichts ändern. Sie verletzt das übergeordnete Recht nicht. Ich bitte die Ratsmitglieder, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten** ist gemäss § 92 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

## **Detailberatung**

**Präsidentin:** Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Verfassung der Katholischen Landeskirche nur als Ganzes genehmigt oder nicht genehmigt werden kann. Das Wort hat zuerst der Präsident der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission.

Kommissionspräsident **Zuber**, SVP: Wie in der Botschaft des Regierungsrates vermerkt ist, kann der Grosse Rat den vorliegenden Beschlussesentwurf nur genehmigen oder nicht genehmigen, jedoch nicht abändern. Die Verfassung der Katholischen Landeskirche ersetzt das bisherige Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Die neue Verfassung ist modern, zeitgemäss und schlanker gehalten als das bisherige Gesetz. Bei der Detailberatung in der Kommission wurden keine Widersprüche zur Kantonsverfassung festgestellt. Die erforderlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen sind eingehalten, so dass einer Genehmigung nichts im Weg steht. Zudem wurden in der Detailberatung einige Ungenauigkeiten in der Interpunktion bereinigt, die keinen materiellen Einfluss haben. Die Kommission hat der Genehmigung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 13. Juni 2021 in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Grossen Rat, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Diskussion - **nicht benützt.**

## **Beschlussfassung**

Dem Beschlussesentwurf über die Genehmigung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau wird mit 93:0 Stimmen zugestimmt.

## **Beschluss des Grossen Rates**

betreffend

**die Genehmigung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 13. Juni 2021**

vom 4. Oktober 2021

Die von den Stimmberechtigten der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau in der Abstimmung vom 13. Juni 2021 angenommene Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau wird genehmigt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates